

Satzung
**Hilfswerk der
Baden-Württembergischen Apothekerinnen und Apotheker e. V.**

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Hilfswerk der Baden-Württembergischen Apothekerinnen und Apotheker e. V.
- (2) Er hat den Sitz in Stuttgart.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Stuttgart eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977 (§§51 ff.AO) in der jeweils gültige Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen im Sinne von § 53 der Abgabeordnung sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein
 - a) Die in § 53 der Abgabeordnung genannten hilfsbedürftigen Personen in Einzelfällen finanziell unterstützt,
 - b) Überwiegend aus Spenden stammende Mittel zum kostengünstigen Ankauf von Arznei- und Verbandmittel, Krankenpflegeartikel sowie medizinischem Gerät verwendet und diese kostenlos zur Verfügung stellt, wo Menschen durch Kriegseinwirkung, Naturkatastrophen, Krankheit oder Armut betroffen sind,
 - c) Aus Spenden stammende Sachmittel (Arznei- und Verbandmittel, Krankenpflegeartikel, medizinische Geräte) kostenlos zur Verfügung stellt, wo Menschen durch Kriegseinwirkung, Naturkatastrophen, Krankheit oder Armut betroffen sind,

- d) Zur vorbeugenden Verhinderung von Krankheiten, Arzneimittel (insbesondere auch Impfstoffe) kostenlos zur Verfügung stellt,
 - e) Selbsthilfegruppen durch ideelle Unterstützung, wie z. B. die Vermittlung pharmazeutischen Fachwissens, fördert.
- (4) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks
- a) Kann die Unterstützung auch gewährt werden an eine andere inländische Körperschaft zur Verwirklichung deren steuerbegünstigter Zwecke oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke (§ 58 Nr. 2 AO);
 - b) Können auch weisungsgebundene und rechenschaftspflichtige Hilfspersonen gemäß § 57 Abs. 1 der Abgabeordnung eingesetzt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Soweit Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts aus Mitteln erfolgen, für die der Verein Spendenbescheinigungen erteilt hat, ist Voraussetzung, dass die Mittelverwendung auch bei den begünstigten Körperschaften auf Zwecke beschränkt wird, für die diese die Spendenbescheinigungen ebenfalls selbst erteilen dürfen.
- (4) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Apothekerin oder jeder Apotheker werden, der die Vereinsziele (§ 2) unterstützt.

- (2) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Verwirklichung der Vereinsziele mit Rat und Tat unterstützen möchte, ohne eine ordentliche Mitgliedschaft anzustreben.
- (3) Über den Antrag auf eine Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahrs möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die ihm obliegenden Pflichten aus dieser Satzung nicht erfüllt oder trotz zweimaliger Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen Beschlüssen der Mitgliederversammlung verstößt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: Der/die Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.
- (3) Dem Vorstand gehört der amtierende Präsident des LAV Baden-Württemberg kraft Amtes die jeweilige Dauer der Inhaberschaft dieses Amtes an. Als weitere Vorstandsmitglieder müssen Personen gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl (nicht notwendig während der vierjährigen Amtsdauer) dem Beirat des LAV Baden-Württemberg e. V. angehören. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
Der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Ist einer der kraft Amtes dem Vorstand angehörenden Personen zum 7. zur Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins gewählt und endet die Amtsinhaberschaft dieser Person im Vorstand oder Beirat des LAV Baden-Württemberg e. V., so scheidet er/sie aus dem Vereinsvorstand aus. In diesem Fall ist für die rechtliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen/eine Nachfolger/in zu wählen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins nach den von der Mitgliederversammlung gegebenen Richtlinien und nach Maßgabe dieser Satzung. Er hat insbesondere die Aufgaben, förderungswürdige Sachverhalte festzustellen, die Förderung durchzuführen, Spenden zu sammeln und zu verwalten. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen/eine Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal sowie nach Bedarf statt.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Weg erklären. Schriftliche, fernmündliche oder auf elektronischem Weg gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgender Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für all Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins

sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9 Die Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle besorgt im Auftrag und unter der Verantwortlichkeit des Vorstandes die Verwaltungsgeschäfte des Vereins.
- (2) Die Geschäftsstelle des Vereins ist die Geschäftsstelle des LAV Baden-Württemberg e.V.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Für die Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das Vermögen steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.